



## 5. Änderungsvereinbarung

## zu den Rahmenvorgaben nach § 106b Abs. 2 SGB V für die Wirtschaftlichkeitsprüfung ärztlich verordneter Leistungen vom 31. November 2015

1. Anhang 1 "Besondere Verordnungsbedarfe für Heilmittel nach § 106b Abs. 2 Satz 4 SGB V" der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Auf Seite 4 in der Zeile "Verletzung des Plexus brachialis" mit dem ICD-10 Kode "S14.3" und der Zeile "Verletzung peripherer Nerven des Halses" mit dem ICD-10 Kode "S14.4" wird in der Spalte "Ergotherapie" der Eintrag "EN4" eingefügt.

Auf Seite 6 unter der Zeile "Sonstige Osteopathien" werden folgende Einträge eingefügt:

1. ICD-10	2. ICD-10	Diagnose	Diagnosegruppe/Indikationsschlüssel				
			Physiotherapie	Ergo- therapie	Stimm-, Sprech- und Sprach- therapie	Hinweis / Spezifika- tion	
Sonstige Osteopathien							
G90.5-		Komplexes regionales Schmerzsyndrom, Typ I	EX2/EX3/ LY2/PN	SB2/SB6		Längstens 1	
G90.6-		Komplexes regionales Schmerzsyndrom, Typ II				Jahr nach	
G90.7-		Komplexes regionales Schmerzsyndrom, sonstiger und				Akutereig-	
		nicht näher bezeichneter Typ				nis	

Auf Seite 9 wird in der Spalte "Physiotherapie" der Eintrag "EX3" bei folgenden Einträgen eingefügt:

"R26.0 Ataktischer Gang",

"R26.1 Paretischer Gang",

"R26.2 Gehbeschwerden andernorts nicht klassifiziert" und

"R29.6 Sturzneigung, anderenorts nicht klassifiziert"

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.	2019 in Kraft.
Berlin, den 05.02.2019	
GKV-Spitzenverband _	

2. Inkrafttreten

Kassenärztliche Bundesvereinigung